Protokoll

zur 15. Sitzung
des Ausschusses Bildung, Kultur, Bürgerdienste und Frauen
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf

Am 25. Juni 2003

Beginn: 16:30 Uhr Ende: 19:15 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert die Schulleiterin der Alt-Lankwitzer Grundschule, Frau Lesko-Ponto, den Ausschuss zum einen über die bauliche Situation und zum anderen über das pädagogische Profil der Schule.

Zur baulichen Situation berichtet Frau Lesko-Ponto über die Probleme in den beiden mobilen Unterrichtsräumen (MUR) und in der Turnhalle. Bei allen drei Objekten handelt es sich um eine den Unterrichtsbetrieb erheblich einschränkende Undichte der Dächer. Gerade der Mehrzweckraum ist kaum mehr für schulische Zwecke zu nutzen.

Anschließend informiert Frau Lesko-Ponto über das pädagogische Profil der Alt-Lankwitzer Grundschule. Es werden 420 Schüler unterrichtet, wovon 8 % nicht deutscher Herkunft und 57 sogenannte „Integrationskinder“ sind. Der Unterricht findet daher in weiten Teilen binnendifferenziert statt. Es werden eine Vielzahl von AG´s im Sportbereich, des darstellendes Spieles, der Musik (z.B. Chor) und der Informatik angeboten. Aufgrund der engen räumlichen Situation konnte die verlässliche Halbtagsschule nicht an der Alt-Lankwitzer Grundschule angeboten werden.

Im Anschluss zu den Ausführungen von Frau Lesko-Ponto berichtet Stadtrat Schrader kurz über die Sanierungsbemühungen des Bezirksamtes. Er stellt dabei fest, dass ihm die massiven Schäden an der Alt-Lankwitzer Grundschule in dem für Musik- und Mehrzweckunterricht genutzten mobilen Unterrichtsraum erst zum Anfang dieses Jahres bekannt wurden, so dass sie nicht im Schul- und Sportanlagensanierungsprogramm 2003 berücksichtigt werden konnten, da diese Projekte schon im September 2002 benannt worden sind. Stadtrat Schrader sagt jedoch zu, dass eine Sanierung des einen mobilen Unterrichtsraumes vom Bezirksamt noch für das Jahr 2003 angestrebt wird, wobei insbesondere geprüft wird, ob Restmittel aus dem Schul- und Sportanlagensanierungsprogramm 2003 verwendet werden können. Spätestens im Jahr 2004 müssen dann die Mängel behoben sein.

Die CDU-Fraktion fragt, ob das Sonderprogramm der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport noch existiert, das den Schulen kostenfrei mobile Unterrichtsräume zur Verfügung stellen kann. Stadtrat Schrader sagt zu, dass er den Sachverhalt kurzfristig prüfen wird. Als Prüfergebnis kann nach Gesprächen mit der zuständigen Senatsverwaltung festgehalten werden, dass dieses Programm, das ehemals 150.000.000 DM beinhaltete, mittlerweile auf 800.000 Euro gekürzt wurde. Diese Mittel lassen lediglich die Realisierung eines mobilen Unterrichtsraumes pro Jahr im Land Berlin zu. Da der Bezirk Steglitz-Zehlendorf im Grundschulbereich freie Raumkapazitäten aufzuweisen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass der Bezirk nicht in den Genuss des Programms kommt.

Im Anschluss an die Ausführungen von Frau Lesko-Ponto und Stadtrat Schrader findet die Begehung durch das Schulgebäude statt.

TOP 1 Öffentliche Bürgerviertelfragestunde

Herr Dipl.-Ing. agr. Matthias Burchard berichtet den Bezirksverordneten über seine Arbeit zum Thema „Generalplan Ost“. Er bittet das Bezirksamt um Mitwirkung zu einem Grußwort an eine Gruppe, die Anfang Juli an Gedenkveranstaltungen zum Thema „Generalplan Ost“ teilnehmen wird. Nach einer Diskussion erklärt Stadtrat Schrader, dass er das vorgetragene Ansinnen in der Bezirksamts-Sitzung am 1. Juli 2003 zur Diskussion stellen wird und anschließend Herrn Burchard über das Ergebnis informieren wird.

TOP 2 Feststellung der TO

Die CDU-Fraktion zieht ihren **Antrag/Drs. 621/II „Mögliche Schließung des Polizeiabschnitts 44“** zurück.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.03.2003

Das Protokoll wird angenommen.

TOP 4 Mitteilungen und Termine

Die Vorsitzende informiert die Verordneten über die Terminänderung des Ausschusses: Im Oktober 2003 wird der Ausschuss am Mittwoch, den 29.10.2003, tagen.

Die Vorsitzende bittet die jeweiligen Fraktionen zu prüfen, ob die Anträge, die in den vergangenen Sitzungen vertagt wurden, neu eingebracht oder zurückgezogen werden.

Stadtrat Schrader verweist auf die in der vergangenen Sitzung mitgeteilten Termine der VHS, Musikschule und des Kunstamtes, wobei er erneut die deutsch-polnische Woche hervorhebt, deren wichtigste Veranstaltung am 29.08.2003 um 18.00 Uhr mit der Ausstellungseröffnung „Klabund, Klabautermann und Vagabund“ in der Schwartz´schen Villa stattfindet, die zugleich die Eröffnung der deutsch-polnischen Kulturtage darstellt.

TOP 5 Bericht aus dem Bezirksamt

Stadtrat Schrader berichtet aus dem Amt für Bürgerdienste, dass die Frauenbeauftragte Frau Arlt zum 30.06.2003 in Pension geht. Mit der Neueinstellung einer Frauenbeauftragten ist zum 01.09 bzw. 01.10.2003 zu rechnen. Weiterhin teilt Stadtrat Schrader mit, dass geplant wird, in den Büchereibussen die gängigen Formulare des Bürgeramtes für die Bürger zur Verfügung zu stellen.

Aus dem Kultur- und Bibliotheksamt ist zum einen über die Vorbereitung zur deutsch-polnischen Woche zu berichten sowie über die vorangeschrittenen Vertragsverhandlungen zwischen dem Bezirksamt und dem Trägerverein über die Zukunft des Hauses am Waldsee. So berichtet Stadtrat Schrader ausführlich über die Verhandlungen zwischen dem Bezirksamt und der Senatsverwaltung für Finanzen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Bezirksamt einen Zuwendungsvertrag in Höhe von ca. 150.000 Euro jährlich sowie einen Pachtvertrag mit reduzierter Pacht abschließen darf. Mit den Mitarbeitern/innen des Hauses am Waldsee wurden Gespräche geführt. Die meisten Mitarbeiter/innen verbleiben im Bezirksamt und arbeiten mittlerweile in anderen Abteilungen. Andere Mitarbeiter/innen wie die Leiterin wollen sich nach erfolgter Übertragung des Haus am Waldsee in freier Trägerschaft beurlauben lassen und werden weiterhin im Haus am Waldsee wirken. Zurzeit werden zwischen Bezirksamt und Trägerverein die letzten Fragen der Vertragsgestaltung geklärt.

Aus dem Bereich der Bibliotheken ist zu berichten, dass die Planungen für den Neubau der Ingeborg-Drewitz-Bibliothek in der sogenannten „Schlosspassage“ weiter vorangetrieben werden. Stadtrat Schrader informiert über die Gespräche in der zuständigen Stadträtesitzung zur Zukunft der Bibliotheken. In den Sitzungen wird über verschiedene Betreibermodelle (Stiftungsmodelle, gemeinnützige GmbH´s, Eigenbetrieb und Verbleib in kommunaler Trägerschaft) diskutiert. Stadtrat Schrader spricht sich dabei für den Erhalt der derzeitigen Struktur aus.

Aus dem Amt für Bildung berichtet Stadtrat Schrader, dass das große Lernfest der VHS am 30.08.2003 dieses Mal im Rathaus Lichterfelde stattfinden wird. Er berichtet, dass die VHS mit der Planung begonnen hat, Kurse auch im Internet anzubieten. Aus dem Bereich der Musikschule teilt Stadtrat Schrader mit, dass das Interessenbekundungsverfahren Grabertstraße nunmehr vorbereitet wurde und im Bezirksamt dann abschließend diskutiert wird.

Zudem berichtet Stadtrat Schrader von einem Vorgang am Rande einer Veranstaltung der VHS. Der Vorfall ereignete sich während eines DAF-Kurses im sog. „Waschhaus“ in Lichterfelde-Süd. Die VHS betreibt DAF-Kurse im sog. „Waschhaus“ . Dort kam es zwischen einer Dozentin und Mitarbeitern aus dem Nachbarschaftsverein Thermometersiedlung e.V. zu Konflikten, die darin endeten, dass die Dozentin Anzeige auf Körperverletzung gestellt hat. Die VHS-Leitung wie auch der bezirkliche Präventionsbeauftragte Herr Brose werden nun versuchen, die Situation zwischen allen Beteiligten zu entschärfen. Erst einmal werden nun die DAF-Kurse im Rathaus Lichterfelde weitergeführt.

Aus dem Amt für Schule und Sport berichtet Stadtrat Schrader über den aktuellen Stand der Planung der Ganztagsschulen. Zudem hebt Stadtrat Schrader hervor, dass am 23.10.2003 ein sogenanntes Fachgespräch stattfinden wird. Teilnehmer werden die Mitarbeiter/innen aus dem Schul- sowie Jugendamt, interessierte Lehrer bzw. Schuldirektoren, Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport – Außenstelle - und die Vertreter/innen der freien Träger sein.

Zum angestrebten Kooperationsmodell Latein zwischen der Nord-Grundschule und der Schadow-Oberschule teilt Stadtrat Schrader mit, ein Schreiben mit negativer Entscheidung vom Schulsenator Herrn Klaus Böger erhalten zu haben.

Die CDU-Fraktion erkundigt sich , wann die ersten Ganztagsschulen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf ihren Betrieb aufnehmen. Stadtrat Schrader teilt daraufhin mit, dass von ersten Eröffnungen im Jahr 2004 auszugehen ist.

Die SPD-Fraktion spricht Stadtrat Schrader auf die Fluchtwegebeschilderung in der Wilma-Rudolph-Schule an und fragt, ob diese Maßnahme bereits abgeschlossen ist. Hierauf teilt Herr Harz, Wirtschaftsstellenleiter des Schulamtes, mit, dass eine Begehung stattgefunden hat. An dieser Begehung nahmen Vertreter der Schule, des Schulamtes, der Bauaufsicht und der Feuerwehr teil. Es wurde festgehalten, dass Fluchtwegepläne nicht notwendig sind, vielmehr soll nun erst einmal eine Fluchtwegekennzeichnung mit der Schule erfolgen. Diese soll zum Beginn des neuen Schuljahres 2003/2004 fertiggestellt sein.

Die SPD-Fraktion erkundigt sich, wie es um die Zukunft der Buschgraben-Grundschule steht, und hinterfragt den Aufbau eines Ganztagsschulbetriebes an dieser Schule. Stadtrat Schrader führt aus, dass die Zukunft der Buschgraben-Schule mittlerweile gesichert ist und die Schule stabil mindestens zweizügig laufen wird. Die Schule eignet sich aufgrund räumlicher Reserven und des starken Interesses der Lehrerschaft für einen Ganztagsschulbetrieb. Das Bezirksamt hat daher entschieden, die Buschgraben-Grundschule auch für den Süden des Bezirkes als erste Ganztagsschule auszubauen.

Die Bürgerdeputierte Frau Veraguth erkundigt sich nach der Stellenausschreibung für die Frauenbeauftragte. Daraufhin teilt Stadtrat Schrader mit, dass die Stellenausschreibung nicht nach außen hin erfolgen darf.

Top 6 **Bezirkliches Verfahren zur Umsetzung der neuen Regelung (Eigenbeteiligung von Eltern) bei der Finanzierung/ Beschaffung von Lernmitteln**

Bezirksstadtrat Schrader und der Wirtschaftsstellenleiter des Schulamtes, Herr Harz, informieren die Ausschussmitglieder kurz über das von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport angedachte Verfahren zur Umsetzung der Eigenbeteiligung der Eltern bei der Lernmittelbeschaffung.

Dabei musste festgestellt werden, dass auch der Schulträger von den Vorstellungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport überrascht wurde, da das zu diesem Thema ergangene Rundschreiben des Staatssekretärs Härtel eine Beteiligung der bezirklichen Schulämter bei der Umsetzung nicht konkretisiert hat.

Die meisten Steglitz-Zehlendorfer Schulen haben das von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport angedachte Verfahren umgesetzt, wonach den Eltern Bücherlisten mit der Bitte ausgehändigt wurden, die aufgeführten Bücher bis zum Schuljahresbeginn 2003 / 2004 zu beschaffen. Dessen ungeachtet wird der Schulträger die von den Schulen praktizierten Verfahren abfragen, eine Übersicht darüber fertigen und den Ausschuss zeitnah informieren.

Die CDU-Fraktion fragt nach der Funktion der Elternvereine in diesem Verfahren. Das Bezirksamt erwidert daraufhin, dass Eltern- oder Fördervereine schon aus steuerlichen Gründen in der Regel nur unterstützend auftreten können. Da die Wahrnehmung unterschiedlichster Aufgaben durch die Vereine denkbar ist, kann jeweils nur im Einzelfall über die daraus möglicherweise resultierenden Konsequenzen gesprochen werden. Eine konkrete Übernahme der Bücherbestellungen durch die Eltern – bzw. Fördervereine birgt erhebliche juristische Probleme.

Die SPD-Fraktion bittet um Information darüber, wie die Anträge auf Befreiung von der Eigenbeteiligung bearbeitet werden. Herr Harz legt dar, dass die von der Eigenleistung ausgenommenen Personen den entsprechenden Nachweis gegenüber der Schule (Schulleiter/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertrauensperson) vorzulegen hat, um dann – formlos – von der Eigenleistungsverpflichtung entbunden zu werden. Die Schule muss dabei sicher stellen, dass den Anforderungen des Datenschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Die Grünen-Fraktion erkundigt sich, ob für kinderreiche Familien Sonderregeln gelten würden. Das Bezirksamt erwidert, dass die zuvor erwähnten Ausnahmetatbestände abschließend seien und es somit keine Sonderregelungen für kinderreiche Familien geben würde.

Die SPD-Fraktion erkundigt sich nach dem vorgesehenen Verfahren der John-F.-Kennedy-Schule vorgesehenen Verfahren. Herr Harz führt dazu aus, dass die Schulkonferenz der JFK in Absprache mit dem Schulträger offiziell auf eine Kostenbeteiligung der Eltern für Lernmittel verzichtet, gleichzeitig aber darum gebeten hat, dem Förderverein auf freiwilliger Basis bis zu Beginn des neuen Schuljahres eine Spende in bestimmter Höhe zukommen zu lassen. Die Summe der Spenden wird anschließend dem Schulträger als zweckgebundene Einnahme für die John-F.-Kennedy zugeführt. Die eingenommenen Mittel können von der Schule – losgelöst von haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen und dem Prinzip der Jährlichkeit – für schulische Belange eingesetzt werden. Dieses Verfahren ist sowohl mit den Bestimmungen der LHO als auch mit dem Inhalt des § 18 a SchulG in Einklang zu bringen.

Anmerkung:
Die zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung noch nicht verabschiedete Lernmittelverordnung wurde am 11. Juli 2003 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht und wird diesem Protokoll als **Anlage** beigefügt.

TOP 8 Verschiedenes

Es werden keine Punkte genannt.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 19.15 Uhr.

Vorsitzende:	Frau Franke-Dressler
Schriftführerin:	Frau Heink
Protokollführerin:	Frau Anschütz

270 Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 59. Jahrgang Nr. 26 11. Juli 2003

Verordnung
über die Lernmittel
(Lernmittelverordnung – LernmittelVO)

Vom 3. Juli 2003

Auf Grund des § 18 a Abs. 5 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194), wird verordnet:

§ 1
Lern- und Lehrmittel

(1) Lernmittel sind die für die Schülerinnen und Schüler bestimmten und von diesen selbstständig und eigenverantwortlich überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendeten Unterrichtsmittel. Zu den Lernmitteln gehören:

1. Schulbücher, die zur Durchführung des Unterrichts auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenpläne verwendet werden,
2. ergänzende Druckschriften, die zusätzlich zu den Schulbüchern oder an deren Stelle für die Erreichung der Lernziele benötigt werden,
3. Arbeitsmittel, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden, sowie Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind.

(2) Lehrmittel sind Unterrichtsmittel, die in der Regel in der Schule verbleiben und dort von den Lehrkräften oder den Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Zu diesen gehören insbesondere Karten, Geräte, Computer, Instrumente, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht und die fachpraktische Ausbildung, Sportgeräte sowie im Unterricht verwendete audio-visuelle Medien und Software.

§ 2
Auswahlgrundsätze

(1) Die Schulen haben bei der Auswahl der Lernmittel die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und des sinnvollen Einsatzes im Unterricht sowie die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Mindeststandards zu beachten. Unterscheidet sich ein Lernmittel der Art, dem Inhalt und der didaktisch-methodischen Aufbereitung nach nicht wesentlich von einem anderen, so ist das preisgünstigste Lernmittel auszuwählen.

(2) Die angeschafften Lernmittel müssen mindestens vier Jahre genutzt werden, es sei denn, zwingende fachliche Gründe erfordern eine vorzeitige Auswechselung.

§ 3
Eigenanteil

(1) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, für jedes Schuljahr Schulbücher und ergänzende Druckschriften bis zu einem Betrag von 100 Euro (Höchstbetrag) je Schülerin und Schüler selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen (Eigenanteil). Der Höchstbetrag bezieht sich auf den Neuwert der für das jeweilige Schuljahr zu beschaffenden Schulbücher und ergänzenden Druckschriften.

(2) Die Zahlung eines Eigenanteils entfällt für:

1. Bezieherinnen und Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), in der jeweils geltenden Fassung und
4. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe, kann die Schule auf die Erbringung des Eigenanteils verzichten, wenn die bereits erworbenen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften ganz oder teilweise weiterhin genutzt werden können.

(4) Schülerinnen und Schülern, die wegen eines Schulwechsels oder wegen des Nichtbestehens der Probezeit die für das laufende Schuljahr erworbenen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften nicht weiter benutzen können, können die für das laufende Schuljahr benötigten Schulbücher und ergänzenden Druckschriften von der aufnehmenden Schule leihweise zur Verfügung gestellt werden.

(5) Schülerinnen und Schülern, die sich gemäß §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 a Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239), in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden, werden die erforderlichen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften von der Schule leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 4
Schulbuchbeschaffung

(1) Über die Einführung der für den Unterricht erforderlichen Lernmittel entscheidet die Gesamtkonferenz der einzelnen Schule nach den Empfehlungen der jeweiligen Fachkonferenzen und unter Beachtung der Auswahlgrundsätze. Sie trifft dabei auch die Entscheidung darüber, welche Schulbücher und ergänzenden Druckschriften im Rahmen des Eigenanteils privat zu beschaffen sind. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler hierüber rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres.

(2) Die Beschaffung der im Rahmen des Eigenanteils von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern privat zu finanzierenden Schulbücher und ergänzenden Druckschriften darf nicht in die Lernmittelbestellungen des Landes Berlin einbezogen werden.

§ 5
Ausleihverfahren

(1) Die im Rahmen der Lernmittelfreiheit von der Schule bereitzustellenden Schulbücher und ergänzenden Druckschriften werden den Schülerinnen und Schülern in der Regel zum Beginn eines Schuljahres ausgeliehen. Nachweise über den Bezug einer öffentlichen Leistung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Absatz 5 müssen der

Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Person rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Schuljahres erbracht, erlischt der Leihanspruch insoweit.

(2) Mit der leihweisen Überlassung der Schulbücher oder ergänzenden Druckschriften wird ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis begründet. Werden die ausgeliehenen Schulbücher oder ergänzenden Druckschriften beschädigt oder nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind die Erziehungsberechtigen oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zum Schadenersatz verpflichtet. Der Anspruch ist durch schriftlichen Verwaltungsakt der Schule festzusetzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2003

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus Böger